

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.H. Mag. Ingrid Kappel
Minoritenplatz 5
1014 Wien

belvedere

Belvedere
A-1030 Wien
Prinz Eugen-Straße 27
T: +43-1-79557-0
F: +43-1-79557-121
info@belvedere.at
www.belvedere.at

Wien, am 08 März 2007

Betreff: GZ: BMUKK-16.600/17-IV/1/2007

Die Österreichische Galerie Belvedere, wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts gibt zu dem Entwurf der Änderung des Bundesmuseengesetzes 2002 folgende

STELLUNGNAHME

ab:

1. Gegen die beabsichtigten Änderungen der Bestimmungen der §§ 5 Abs 4 und 15 sowie gegen die geplanten Übergangsbestimmungen (§ 22 Abs 3 und 4) erhebt die Österreichische Galerie Belvedere keinen Einwand.
2. Zu den beabsichtigten Änderungen der Bestimmungen der §§ 3 und 5 hält die Österreichische Galerie Belvedere folgende Ergänzungen für zweckmäßig und notwendig:
 - 2.1 In § 3 Abs 1 ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgesehen, die in Erfüllung des Aufsichtsrechtes notwendigen Verordnungen zu erlassen.
Da sich die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die einzelnen Museen aller Voraussicht nach unterschiedlich auswirken wird – wahrscheinlich ist, dass, wenn überhaupt, nur einzelne Museen Anlass zur Konkretisierung der Aufsichtstätigkeit geben werden – sollte festgehalten werden, dass die Verordnungen alle oder auch nur einzelne Museen betreffen können.
 - 2.2 In § 5 Abs 1, 1. Satz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Bundesminister für Wirtschaft

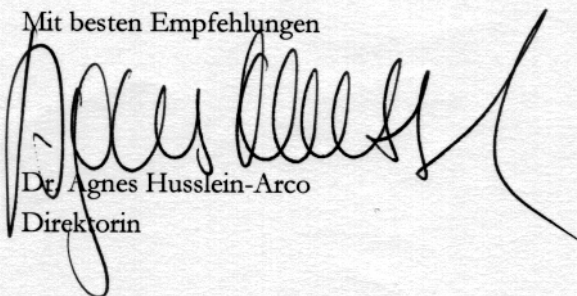
und Arbeit die in Anlage A verzeichneten Immobilien den Museen zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen.

Den Museen sollten, da ihnen die von der Gebrauchsüberlassung betroffenen Räume und Flächen bisweilen besser bekannt sind, als den betroffenen Ministerien, ein Mitwirkungsrecht an dem Inhalt der Anlage A eingeräumt werden. Dies etwa mit den Worten: „Die Bundesmuseen sind berechtigt, die Ergänzung der Anlage A durch dort bisher nicht verzeichnete Immobilien oder Teile von Immobilien zu veranlassen.“

- 2.3 In § 5 Abs 1 ist weiters vorgesehen, dass in der Anlage A verzeichnete Immobilien bzw. Immobilienteile Bundesmuseen zum entgeltlichen Gebrauch überlassen werden können. Den Bundesmuseen sollte ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines in dem folgenden Satz des Gesetzesentwurfes näher umschriebenen Überlassungsvertrages eingeräumt werden. Etwa indem nach den Worten: „... abzuschließen ist.“ folgender Satz eingefügt wird: „Ist eine Immobilie oder ein Teil einer Immobilie in Anlage A verzeichnet und nicht vermietet oder zum Gebrauch überlassen, so steht den Bundesmuseen ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Überlassungsvertrages zu.“
- 2.4 In dem folgenden Satz des § 5 Abs 1 ist festgelegt, dass „im Überlassungsvertrag festzulegen ist, dass die Erhaltung der Immobilie im äußeren und in den konstruktiven Teilen ... wahrgenommen wird“. Ergänzend sollte festgehalten werden, dass nicht nur die Immobilie selbst, sondern auch ihr Zubehör, wie etwa fest verbundene Einbauten, von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Bundesminister zukommenden Recht umfasst ist.

Darüber hinaus ersuchen wir unsere beabsichtigte Namensänderung von „Österreichische Galerie Belvedere“ in „Belvedere“ in der Änderung des Bundesmuseengesetzes 2002 zu berücksichtigen.

Mit besten Empfehlungen



Dr. Agnes Husslein-Arco
Direktorin